

# Dresdner Journal.



## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Bearbeitet mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Voiges in Dresden.

Nr. 146.

Mittwoch, 26. Juni

1912.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungssteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Nebattionsstrich (Eingeschlossen) 150 Pf. Preissermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der König und die Königin von Schweden besichtigen, in der zweiten Hälfte des Juli den Kaiser und die Kaiserin von Russland zu besuchen. Die Zusammenkunft wird wahrscheinlich in den Schären stattfinden.

Im Haag sind die Abkommen über die Wirkung der Ehe und über die Entmündigung von den Vertretern der beteiligten Staaten ratifiziert worden.

Das österreichische Abgeordnetenhaus hat gestern die wichtigsten Bestimmungen der neuen Wehrvorlage angenommen.

Bei einem Bootsunfall in Herlafjord (Norwegen) sind sieben Personen ertrunken.

### Amtlicher Teil.

Dem Ober-Postinspектор Voß in Braunschweig ist vom 1. Juli 1912 ab eine Bezirksaufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Leipzig und dem Ober-Postinspектор Nemmling in Bremen vom 1. September 1912 ab eine Bezirksaufsichtsbeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Chemnitz übertragen worden.

Nachdem Se. Majestät der König von Sachsen auf Grund von Art. 50 der Verfassung des Deutschen Reiches zu diesen Amtstellungen die landesherrliche Bestätigung erteilt haben, wird Solches zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Juni 1912. 217.218 Post.

Finanzministerium. 4574

Verordnung, die Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler betr., vom 15. Juni 1912.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist beschlossen worden, den § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Juni 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) in der Fassung der Verordnung vom 8. April 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wie folgt zu ergänzen:

7. einem von der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zu ernennenden Mitgliede dieser Behörde.

Dresden, den 15. Juni 1912. 242 a I C

Ministerium des Innern.

Eine Anzahl Geschäftsinhaber in Stollberg hat auf Grund von § 139 f der Reichsgewerbeordnung den Antrag gestellt, den Aufhängerladenabschluß für alle Geschäftszweige mit offenen Verkaufsstellen in Stollberg und für alle Tage anzuerufen.

Ausgenommen sollen bleiben:

1. sämtliche Sonnabende,  
2. die in der Polizeiverordnung des Stadtrats über den Ladenabschluß in offenen Verkaufsstellen vom 12. März 1907 in Absatz 2 unter a-d angegebenen Ausnahmetage.

Zur Absetzung des nach § 139 f Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung vorgesehenen und in der Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 25. Januar 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 38 ff.) geregelten Verfahrens wird

Herr Bürgermeister Lösch als Kommissar bestellt.

Chemnitz, am 20. Juni 1912. 4575

Die Kreishauptmannschaft.

Herr Grenztierarzt August in Bodenbach ist vom 1. Juli bis mit 8. September dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Grenztierarzthilfsser Dr. Roschig in Voitersreuth vertreten. 291 VII

Dresden, den 21. Juni 1912. 4578

Königliche Kreishauptmannschaft.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den Monteur Hugo Willy Rausch in Schiedel zur Ausbildung von Fahrern für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen der Klassen 1, 3a und 3b ermächtigt.

Zwickau, den 20. Juni 1912. 1069 III a

Königliche Kreishauptmannschaft. 4576

### Nichtamtlicher Teil.

#### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

**Oberverwaltungsgericht.** Zwischen einer Zeitungsexpedition und den zuständigen Druckanstalten war Streit darüber entstanden, ob die für etliche tägliche Zeitungsaussträger Kraakenversicherungspflichtig sind oder nicht. In Übereinstimmung mit der Aussichtshilfe der Kasse hatte das Oberverwaltungsgericht angenommen, daß die Aussträger nicht als selbstständige Gewerbetreibende, sondern als unselbstständige, von der Zeitungsfirma persönlich und wirtschaftlich abhängige Nutzbarbeiter anzusehen seien und deshalb der Kraakenversicherungspflicht unterliegen. Dieser Ansicht hat das Oberverwaltungsgericht beigeplichtet und in seinem Urteil im wesentlichen noch folgendes hinzugefügt: Nach der fortwährenden Schilderung, welche die Aufsichtshilfe vor der Tätigkeit der Träger gegeben habe, könne es nicht zweifelhaft sein, daß diese Tätigkeit vorwiegend in dem bloßen Ausdragen von Zeitungen besteht und daß die Träger insofern, insbesondere in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, den Weisungen der Firma zu folgen, ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Betracht kommenden Personen so sehr in Anspruch, herreise die ihrer Tätigkeit so sehr vor, daß es dieser den Charakter aufprägt und damit zugleich die persönliche Abhängigkeit der Träger vom Verlage — ihre Arbeitsleistung also jedenfalls insofern der Verfügungsgewalt ihrer Arbeitgeberin unterstellt hätten. Mit anderen Worten: Das rein mechanische den Anordnungen des Zeitungsvorlasses unterworffene Ausdragen der Zeitungen nehme die im Bet